HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12 | MITTWOCH, DEN 26. MÄRZ | 1997

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 1997	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg	75
18. 3. 1997	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes	76

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg

Vom 17. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 11. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Abweichend von § 25 d Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wird für jede schwerbehinderte Person (§ 1 Schwerbehindertengesetz) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 ein Freibetrag von 9000 DM und für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, aber wenigstens 50 und für jede ihr gleichgestellte Person (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz) ein Freibetrag von 4200 DM bei der Ermittlung des Gesamteinkommens abgesetzt."

2. In § 12 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Wird der Nachweis über den einen Freibetrag nach § 3 Absatz 1 a begründenden Grad der Behinderung von Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern, die am 1. Januar 1997 leistungspflichtig sind, innerhalb der durch die zuständige Stelle zu setzenden angemessenen Frist erbracht, ist die Ausgleichszahlung für den laufenden Leistungszeitraum rückwirkend ab 1. Januar 1997 unter Berücksichtigung des Freibetrages neu festzusetzen. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Im übrigen gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 entsprechend."

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben, geschlechtsneutral zu fassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1997.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Vom 18. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 10. März 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschriften des Dritten und Vierten Abschnitts erhalten folgende Fassung:

   „DRITTER ABSCHNITT
   Rechte der Betroffenen"

   „VIERTER ABSCHNITT
   Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte".

   b) Die die §§ 6, 9, 24, 29, 31 und 34 betreffenden Eintragungen erhalten folgende Fassung:
      „§ 6 Rechte der Betroffenen"
      „§ 9 Dateibeschreibung; Geräteverzeichnis"
      „§ 24 (aufgehoben)"
      „§ 29 Fernmessen und Fernwirken"
      „§ 31 (aufgehoben)"
      „§ 34 (aufgehoben)".
   c) Hinter der § 11 betreffenden Eintragung wird eingefügt:
      „§ 11a Gemeinsame und verbundene automatisierte Dateien".

2. In § 1 werden die Wörter „des einzelnen" durch die Wörter „einer jeden Person" und das Wort „seiner" durch das Wort „ihrer" ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende öffentliche Stellen:

1. die Bürgerschaft, die Behörden, die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof und die sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen,
3. Stellen, soweit sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine ihrer Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist, gelten nur die auf nicht-öffentliche Stellen anzuwendenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie keine öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 2 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 10, 28, 29 und der Vierte Abschnitt. Im übrigen sind die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme des § 38 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten abweichend von Absatz 2 nur die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf nicht-öffentliche Stellen anzuwenden sind. Für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt gilt Satz 1 jedoch nicht, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die ihr gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 320, 322), in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

(4) Für die Ausübung des Gnadenrechts findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(5) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

1. durch die Gerichte im Rahmen der Rechtspflege,
2. durch die Staatsanwaltschaften und ihre Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten bei der Verfolgung von Straftaten und bei der Strafvollstreckung sowie
3. durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

finden § 5, § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 sowie die §§ 12 bis 19 keine Anwendung. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, solange sie in allgemein zugänglichen Quellen gespeichert sind, sowie für Daten von Betroffenen, die diese zur Veröffentlichung bestimmt haben.

(7) Soweit besondere Rechtsvorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind (Rechtsvorschriften über den Datenschutz), bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor."

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Auftragnehmer“ durch die Wörter „die auftragnehmende Stelle“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Auftraggebers“ durch die Wörter „der auftraggebenden Stelle“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist die auftragnehmende Stelle der Ansicht, daß eine solche Weisung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, so hat sie die auftraggebende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern die §§ 7 bis 9 auf die auftragnehmende Stelle keine Anwendung finden, ist die auftraggebende Stelle verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, daß die auftragnehmende Stelle die in diesen Bestimmungen für auftragnehmende Stellen enthaltenen Regelungen befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Überwachung der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten unterwirft.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellen, die im Auftrag Wartungsarbeiten oder Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung erledigen, entsprechend, soweit hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene; betroffene Personen).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung ist das Speichern, Übermitteln und Nutzen personenbezogener Daten, das Verändern, Sperren und Löschen gespeicherter personenbezogener Daten sowie das Erheben personenbezogener Daten, sofern sie gespeichert oder zur Speicherung oder zur Übermittlung vorgesehen sind.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „über den Betroffenen“ durch die Wörter „über Betroffene“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Übermitteln das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten weitergegeben, zur Einsicht bereitgehalten oder veröffentlicht werden oder daß Dritte in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,“.

c) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dritte sind alle Stellen außerhalb der öffentlichen Stelle, ausgenommen die Betroffenen und diejenigen Stellen, die im Inland personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.“

e) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit

1. dieses Gesetz oder eine besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sie erlaubt oder
2. die Betroffenen eingewilligt haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Betroffenen sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ist der Betroffene“ durch die Wörter „sind die Betroffenen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung technischer Einrichtungen haben sich auch an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und weiter zu verarbeiten. Dabei ist jeweils zu prüfen, inwieweit es möglich ist, personenbezogene Daten anonym oder pseudonym zu verarbeiten. Erforderlich sind Maßnahmen zur anonymen oder pseudonymen Datenverarbeitung nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Schutzwürdigkeit der Daten steht.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Wörter „Jeder hat“ durch die Wörter „Die Betroffenen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. Anrufung der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (§ 26).“

8. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern“ werden durch die Wörter „bei den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder ihren auftragnehmenden Stellen“ ersetzt.

b) Hinter der Textstelle „verarbeiten,“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die öffentlichen Stellen und ihre Auftragnehmer" durch die Wörter „Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und ihre auftragnehmenden Stellen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „des Auftraggebers" durch die Wörter „der auftraggebenden Stelle" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor der Entscheidung über die Einführung oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, haben die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung dieses Verfahrens Gefahren für die Rechte der Betroffenen verbunden sind. Die Einführung und die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens sind nur zulässig, soweit derartige Gefahren durch Maßnahmen zur Datensicherung wirksam beherrscht werden können, es sei denn, daß solche Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erforderlich sind."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dateibeschreibung; Geräteverzeichnis".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „deren Empfänger" durch die Wörter „die empfangenden Stellen" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die speichernde Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateien in einer Dateibeschreibung zusammenfassen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die öffentlichen Stellen und ihre Auftragnehmer" werden durch die Wörter „Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und ihre auftragnehmenden Stellen" ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Herstellerin oder den Hersteller,".

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. In § 10 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Stelle" durch das Wort „Stellen" ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Datenempfänger" durch die Wörter „die empfangende Stelle" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens innerhalb einer in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle bedarf der Zulassung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Stelle, wenn die Einheit, die die Daten zum Abruf bereithält, und die empfangende Einheit unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Zulassung findet Absatz 2 Sätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung."

c) In Absatz 4 werden die Wörter „für den Betroffenen" durch die Wörter „für Betroffene" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „jedermann" durch die Wörter „jeder oder jedem" ersetzt.

13. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11a

Gemeinsame und verbundene automatisierte Dateien

(1) Die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien, in oder aus denen mehrere in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stellen personenbezogene Daten verarbeiten sollen, bedarf der ausdrücklichen Zulassung durch eine Rechtsvorschrift. Der Senat wird ermächtigt, die Einrichtung automatisierter Dateien im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung zuzulassen. § 11 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 und Absatz 5 gilt entsprechend. Die Verordnung hat die Art der zu verarbeitenden Daten, die Stellen, die in der gemeinsamen Datei oder in verbundenen Dateien Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die Maßnahmen zur Datensicherung trifft. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der lesenden und schreibenden Datenverarbeitung im einzelnen bleiben unberührt.

(2) Innerhalb einer in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle bedarf die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien, mit denen personenbezogene Daten aus unterschiedlichen Aufgabengebieten verarbeitet werden sollen, der Zulassung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Stelle. Für die Zulassung gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend."

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen" durch die Wörter „bei den Betroffenen" und das Wort „seiner" durch das Wort „ihrer" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei anderen Stellen dürfen sie unter den in § 13 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen erhoben werden."

cc) In Satz 3 werden das Wort „Beim" durch das Wort „Bei" und das Wort „seine" durch das Wort „ihre" ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „des Betroffenen" durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Daten bei Betroffenen erhoben, so sind diese über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind die Betroffenen hierauf,

sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Werden Daten bei Betroffenen ohne ihre Kenntnis erhoben, so sind sie davon zu benachrichtigen, sobald die Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr beeinträchtigt wird."

c) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

15. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2, 3, 6 und 7 werden die Wörter „des Betroffenen" jeweils durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der mit dem Wort „aber" beginnende Satzteil wie folgt gefaßt:

„aber offensichtlich ist, daß es in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würden,".

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „eines Betroffenen" durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „übermittelt" durch die Wörter „zur Verfügung gestellt" und die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „der übermittelnden Stelle oder des Empfängers" durch die Textstelle „der übermittelnden oder der empfangenden Stelle" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betroffenen oder eines Dritten" bei der ersten Verwendung durch die Wörter „von Betroffenen oder von Dritten" und bei der zweiten Verwendung durch die Wörter „der Betroffenen oder Dritten" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens der empfangenden Stelle, so hat die übermittelnde Stelle von den in die Sphäre der empfangenden Stelle fallenden Übermittlungsvoraussetzungen lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch Abruf in einem automatisierten Verfahren (§§ 11, 11 a), trägt die empfangende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs."

d) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. In § 15 werden die Wörter „bei dem Empfänger" durch die Wörter „bei der empfangenden Stelle" ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Nummern 1, 4, 6 oder 7" durch die Bezeichnung „Nummern 1, 4, 6, 7 oder 8" ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die empfangende Stelle ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen,".

cc) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „der Betroffene" durch die Wörter „die Betroffenen" und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

dd) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Betroffene" durch die Wörter „sind die Betroffenen" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie die übermittelten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr übermittelt werden."

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Betroffene kann" durch die Wörter „Die Betroffenen können", das Wort „er" durch das Wort „sie" und das Wort „darlegt" durch das Wort „darlegen" ersetzt.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „oder an Stellen der Deutschen Demokratischen Republik" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Empfänger" durch die Wörter „für die empfangende Stelle" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen" durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend."

20. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „des" durch das Wort „der" ersetzt.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten, die empfangenden Stellen von regelmäßigen Übermittlungen und die an einem automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen,

auch soweit diese Angaben nicht zu ihrer Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Die Betroffenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die sie Auskunft verlangen, näher bezeichnen. Aus Akten ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse der Betroffenen steht. Die speichernde Stelle bestimmt die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; die Auskunft kann auch in der Form erteilt

werden, daß dem Betroffenen Akteneinsicht gewährt oder ein Ausdruck aus automatisierten Dateien überlassen wird. § 29 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt."

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Textstelle „berechtigten Interessen einer dritten Person" durch die Wörter „schutzwürdigen Interessen Dritter" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 2 Nummer 1" durch die Bezeichnung „§ 19 Absatz 3" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird die Auskunft nicht gewährt, so sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß sie sich an die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden können."

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und in Satz 2 werden die Wörter „vom Betroffenen" jeweils durch die Wörter „von den Betroffenen" ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des Absatzes 3 Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt würden, oder wenn Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangen,".

cc) In Satz 4 werden die Wörter „eines Dritten" durch das Wort „Dritter" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 sind die Daten vor einer Löschung dem zuständigen öffentlichen Archiv nach Maßgabe des § 3 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in seiner jeweiligen Fassung anzubieten."

c) Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Verständigung kann unterbleiben, wenn abzusehen ist, daß die empfangenden Stellen die Daten nicht mehr verarbeiten werden und nachteilige Folgen für die Betroffenen nicht zu erwarten sind."

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wird der Betroffene" durch die Wörter „Werden Betroffene", das Wort „seinen" durch das Wort „ihren", das Wort „ihm" durch das Wort „ihnen" und das Wort „öffentlichen" durch die Wörter „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kann der Betroffene" durch die Wörter „können Betroffene" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Textstelle „Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen" durch die Textstelle „Die oder der Ersatzpflichtige haftet jeder betroffenen Person" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Verletzten" durch die Wörter „von Verletzten" ersetzt.

24. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte".

25. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Vorschlag des Senats wählt die Bürgerschaft eine Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder einen Hamburgischen Datenschutzbeauftragten; die Wiederwahl ist einmal zulässig."

bb) In Satz 2 werden das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der" und das Wort „seiner" durch die Wörter „ihrer bzw. seiner" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Er muß bei seiner" durch die Textstelle „Sie bzw. er muß bei ihrer bzw. seiner" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „bestellt" die Wörter „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw." eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der" ersetzt und werden hinter dem Wort „Bestellung" die Wörter „einer Nachfolgerin oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „der" durch die Wörter „die bzw. der" und das Wort „er" durch die Wörter „sie bzw. er" ersetzt.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „seines" durch das Wort „des" und das Wort „der" durch die Wörter „die bzw. der" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er" durch die Wörter „Sie bzw. er" und das Wort „ihm" durch die Wörter „ihr bzw. ihm" ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie bzw. er untersteht der Dienstaufsicht des Senats."

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wird die zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung vom Senat im Rahmen der haushaltsmäßigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Die Stellen werden auf Vorschlag der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten besetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur im Einvernehmen mit ihr bzw. ihm versetzt oder abgeordnet werden. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ihrer bzw. seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; diese sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an ihre bzw. seine Weisungen gebunden.

(3) Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte bestimmt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Vertreterin bzw. zum Vertreter. Diese bzw. dieser nimmt die Befugnisse der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten im Falle von deren bzw. dessen Verhinderung wahr. Dauert die Verhinde-

rung länger als zwei Monate, so kann der Senat eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen; die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte soll hierzu gehört werden. Endet das Amtsverhältnis der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, gelten Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers entsprechend."

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der", die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1" sowie das Wort „seiner" durch die Wörter „ihrer bzw. seiner" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „durch" die Wörter „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw." eingefügt.

cc) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„die Einschränkung gilt nicht für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Bei den Gerichten und beim Rechnungshof überwacht die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte darüber hinaus, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung getroffen und eingehalten werden."

b) In Absatz 2 werden das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der", das Wort „er" durch die Wörter „sie bzw. er" und die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Anforderung des Senats oder auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft hat die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet sie bzw. er Senat und Bürgerschaft mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Sie bzw. er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber der Bürgerschaft sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen. Auf Ersuchen des Senats geht die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nach, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die bzw. der" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Wörter „Sie bzw. er" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten und" durch die Textstelle „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten und ihre bzw." ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten selbst und den von ihm" durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten selbst und den von ihr bzw. ihm" ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden das Wort „dem" durch die Wörter „der bzw. dem" und die Textstelle „nach den §§ 30 und 40" durch die Textstelle „nach § 38" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Auch über diesen Tätigkeitsbereich ist ein Bericht nach Absatz 3 Satz 2 zu erstatten."

28. § 24 wird aufgehoben.

29. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beanstandungen

(1) Stellt die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Datenverarbeitung fest, so beanstandet sie bzw. er dies

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Aufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied,
2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ,
3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofs gegenüber der jeweiligen Präsidentin bzw. dem jeweiligen Präsidenten

und fordert zur Behebung der Mängel und zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgemäß behoben, richtet die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte eine weitere Beanstandung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an den Senat, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen, insbesondere wenn die Mängel von geringer Bedeutung sind, bereits behoben sind oder ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebenden Stellungnahmen sollen auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu."

30. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten

im Überwachungsbereich nach § 23 Absatz 1 in ihren Rechten verletzt worden zu sein."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „dem" durch die Wörter „der bzw. dem" ersetzt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 4 und 5 werden die Wörter „des Betroffenen" jeweils durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Öffentliche" durch die Wörter „Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" und das Wort „dessen" durch das Wort „deren" ersetzt.

c) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Über die Übermittlung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle oder die von ihr bzw. ihm bestimmte Mitarbeiterin oder ein entsprechender Mitarbeiter. Die Entscheidung muß die empfangende Stelle, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(3) Die Daten sind, sobald der Forschungszweck es gestattet, zu anonymisieren. Die Merkmale, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet."

d) In Absatz 5 wird das Wort „öffentlichen" durch die Wörter „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Empfänger" und „der Empfänger" jeweils durch die Wörter „die empfangende Stelle" und das Wort „des" durch die Wörter „der bzw. des" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes" durch die Wörter „im Ausland" ersetzt.

f) In Absatz 7 wird das Wort „öffentliche" durch die Wörter „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte" ersetzt.

32. In § 28 erhalten die Absätze 1 bis 6 folgende Fassung:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten ihrer Bewerberinnen und Bewerber, Beschäftigten, früheren Beschäftigten und von deren Hinterbliebenen nur verarbeiten, soweit dies eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag, eine allgemeine Regelung der obersten Dienstbehörde, die mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände beziehungsweise mit den Berufsverbänden der Richterinnen und Richter verbindlich vereinbart worden ist, oder eine Dienstvereinbarung vorsieht. Soweit derartige Regelungen nicht bestehen, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen, soweit die nachfolgenden Absätze keine besonderen Regelungen enthalten, personenbezogene Daten der in Absatz 1 genannten Personen nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist.

(3) Die §§ 96 bis 96h des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), sind in der jeweils geltenden Fassung auf diejenigen in Absatz 1 genannten Personen entsprechend anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen.

(4) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist abweichend von § 16 Absatz 1 nur zulässig, soweit

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der Aufgaben, die der oder dem Beschäftigten übertragen sind, die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß diese in Kenntnis des Übermittlungszweckes ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

Die Übermittlung an eine künftige Dienstherrin oder Arbeitgeberin oder einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf. Absatz 3 in Verbindung mit § 96e HmbBG bleibt unberührt.

(5) Verlangt eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle medizinische oder psychologische Untersuchungen oder Tests (Untersuchungen), so hat sie Anlaß und Zweck der Untersuchung anzugeben sowie erforderlichenfalls auf die der betroffenen Person obliegenden Aufgaben hinzuweisen. Sie darf von der untersuchenden Stelle nur die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse sowie derjenigen festgestellten Risikofaktoren verlangen, deren Kenntnis für ihre Entscheidung in personellen Angelegenheiten der betroffenen Person erforderlich ist; darüber hinausgehende Daten darf sie nur verlangen, soweit auch deren Kenntnis für ihre Entscheidung erforderlich ist. Führt eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle die Untersuchungen durch, so gilt für die Weitergabe der erhobenen Daten Satz 2 entsprechend. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(6) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 19 Absatz 4 findet Anwendung."

33. Hinter § 28 wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Fernmessen und Fernwirken

(1) In § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stellen dürfen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen (Fernmeßdienste) in Wohn- oder Geschäftsräumen Privater nur vornehmen, wenn die Betroffenen zuvor über den Verwendungs-

zweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden sind und nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt haben. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohn- oder Geschäftsräumen Privater andere als die in Satz 1 genannten Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmeß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn die Betroffenen erkennen können, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist. Die Betroffenen können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.

(2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Betroffenen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einwilligen. Verweigern oder widerrufen sie ihre Einwilligung, so dürfen ihnen keine Nachteile entstehen, die über die nachweisbaren Mehrkosten einer anderen Art der Datenerhebung hinausgehen.

(3) Soweit im Rahmen von Fernmeß- und Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fernmeß- und Fernwirkdienste der Versorgungsunternehmen und für entsprechende Dienste von Wohnungsunternehmen."

34. § 30 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Betroffenen" durch die Wörter „der Betroffenen" ersetzt.
    b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Sobald es der Zweck der Planungsaufgabe erlaubt, sind die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten zu anonymisieren."
    c) In Absatz 3 wird das Wort „öffentlichen" durch die Wörter „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" ersetzt.

35. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Die Wörter „oder einen anderen" werden jeweils durch die Wörter „oder eine andere bzw. einen anderen" ersetzt.
    b) In Nummer 1 wird die Textstelle „weitergibt, zum Abruf bereithält" durch das Wort „übermittelt" ersetzt.
    c) In Nummer 2 wird das Wort „andere" durch die Wörter „eine andere bzw. einen anderen" ersetzt.

36. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird die Textstelle „weitergibt, zum Abruf bereithält" durch das Wort „übermittelt" ersetzt.
    b) In Nummer 2 wird das Wort „andere" durch die Wörter „eine andere bzw. einen anderen" ersetzt.

37. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung anderer Gesetze

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 mit der Änderung vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seiten 129, 170; 1990 Seite 62) wird die Bezeichnung „§ 14" durch die Bezeichnung „§ 18" ersetzt.
2. § 26 Absatz 4 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 187, 191) wird aufgehoben.

Artikel 3
Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. März 1997.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.